

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 9.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Immeren Beklagten anders Theils/ Geben Richter vnd Besirerere der Stadtgerichte diesen Bescheid: Daß Beklagter / seines Vorwendens ungeacht / die legitirte 500. Thaler aus Georg Zentners Testament / beneben den Landüblichen Zinsen à tempore moræ Klägern zu erlegen vnd zu bezahlen schuldig.

Cas. 9.

Mævius macht ein Testament vnd setzet seine beyde Schwestern/ so vnverheurathet / zu Erben ein/ vnd substituirt eine der andern / Nach dem er Mævius verstirbt/ so wird Dorothea Titio verheurathet / mit welchem sie einen Sohn Nicol. erzeugt / Endlich verstirbt sie / vnd laßt nach sich jesterzeugten ihren Sohn / Es begehret aber Anna die Schwester der Dorotheam verlassenen Erbschafft / welche sie aus des Mævii Testament empfangen. Q. 9. J.

Anna klagt / fundirt sich auff des Mævii Testament / In welchem sie der Schwester Dorotheen substituirt.

Beklagter Nicol. der Dorotheen Sohn sage excipiendo: Ja wenn seine Mutter ihn als den Sohn nach sich verlassen/ als dann möchte die angefallte Klage gelten/ Nun aber were er der Mutter hinterlassener Sohn/ derhalben hette der Klägerin suchen nicht statt / vnd würde sie durch ihn auß-

aufgeschloffen / per Lex facta. 14. in pr. D. de vulgar.
 subst. l. cum avus. 100. D. de cond. & demonstr. item l.
 generaliter. 6. S. cum autem. C. de instr. vel subst. l.
 cum acutissimi 30. C. de fideicommiss. Geil. lib. 2. obs.
 121. n. 16. Gomez lib. 1. c. 5. n. 24. vers. infero. 13. & n. 32.
 Gabriel. lib. 4. de fideicommiss. concl. 2.

Die Klägerin replicire / daß dieses des Be-
 klagten excipiendo eingewandtes Vorbringen
 nicht statte hette / es were dann / daß Eltern ihren
 Kindern substituiren, per LL. allegatas Menoch.
 de praesumpt. praesumpt. 89. n. 21 s. 4. cum sedecim
 seqq. Gabr. d. concl. 2. n. 46. cum seqq.

Nun hette aber in diesem casu Mævius nicht
 seinen Kindern, sondern Schwestern substituirt,
 quod patet ex testamento Mævii. Ergo.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen
 Streitischen Vormunden Annen 2c. Klägern an
 etnem / Nicol Beklagten am andern Theil / Ge-
 ben 2c. diesen Bescheid: daß Beklagter / seines
 Vorwendens ungeacht / seiner Mutter durch
 Mævii Testament vberkommene / vnd nunmehr
 verlassene Erbschafft Klägerin aufzuantworten
 schuldig.

Cas. 10.

Titio seynd in Sempronij Testament jähr-
 lich